

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**GEM. § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG)****ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG DER UVP-PFLICHT**

Lüdenscheid, 08.04.2025

Die Firma SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt drei Änderungsgenehmigungen gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, auf Zulassung des Tagbetriebes im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.10. eines jeden Jahres für die entsprechenden Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 R1 an den folgenden Standorten:

Bezeichnung:	Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
WEA 1	Balve	Garbeck	9	85 und 87
WEA 2	Balve	Balve	1	118
WEA 3	Balve	Garbeck	9	85

Die Nabenhöhe der WEA beträgt 166,60 m bei einer Gesamthöhe von 246,60 m. Die Nennleistung liegt bei 5,56 MW.

In den ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurde die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei WEA (Einzelanträge) mit Abschaltauflagen genehmigt. Aufgrund der beantragten Zulassung des Tagbetriebes im Zeitraum vom 15.02. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist für jede WEA ein Änderungsgenehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG durchzuführen.

Prüfung der UVP-Pflicht

Das hier zu betrachtende Änderungsvorhaben besteht aus drei bereits genehmigten WEA (Einzelanträge) gemäß § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. In der UVP-Vorprüfung vom 12.03.2021 im Rahmen der ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurde bereits festgestellt, dass die beantragten drei WEA im Zusammenhang mit dem Windpark „Giebel“ auf dem Gemeindegebiet Neuenrade als Windfarm i.S.d. § 2 Abs. 5 UVPG einzustufen sind.

Das Änderungsvorhaben fällt unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 UVPG. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgeblich ist, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben nicht besteht.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht für das vorbezeichnete Vorhaben nicht besteht, da durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale des Änderungsvorhabens in Verbindung mit den bereits geplanten und bestehenden Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG ausgeschlossen werden können.

Sowohl für WEA 1 als auch WEA 3 sind keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten. Für die WEA 2 bedeutet die Standortveränderung einen geringeren Abstand zum Rotmilanhorst. Zuvor betrug der Abstand 1.000 m. Dadurch wurde der Prüfradius der Artenschutzprüfung um knapp 50 % erweitert. Laut Anlage 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) gelten für den Rotmilan folgende Abstände:

- Nahbereich: 500 m
- Zentraler Prüfbereich: 1.200 m
- Erweiterter Prüfbereich 3.500 m

In diesem Fall liegt der Abstand von dem Mastfußmittelpunkt bei ca. 515 m und liegt damit im Bereich zwischen dem Nahbereich und dem zentralen Prüfbereich. Um die Regelvermutung des Tötungs- und Verletzungsrisikos zu widerlegen, eröffnet das BNatSchG mehrere Möglichkeiten in § 45b Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Liegt gemäß § 45b Abs. 3 BNatSchG zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder

die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so

